



Datum: 22. Dezember 2020

Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Verordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2020 NACH DEM NÖ BESTATTUNGSGESETZ 2007

für den öffentlichen Gemeindefriedhof der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

(1) Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes beträgt für

Erdgrabstellen (für 10 Jahre):

a) für Leichen und Urnen

- 1. Einzelgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen / Urnen € 300,00
- 2. Doppelgräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen / Urnen € 600,00

b) für Urnen

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 300,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen | € 600,00 |

Sonstige Grabstellen:

c) Grüfte (für 30 Jahre) und zwar

- | | |
|--|------------|
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen / Urnen | € 2.500,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen / Urnen | € 5.000,00 |

d) Urnennischen (für 10 Jahre) und zwar

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 420,00 |
|----------------------------------|----------|

e) Wiesengräber

€ 750,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Bei sonstigen Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche / Urne in einem Erdgrab ohne Deckel | € 450,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche / Urne in einem Erdgrab mit Deckel einfach | € 850,00 |
| c) Beerdigung einer Leiche / Urne in einem Erdgrab mit Deckel doppelt | € 1.100,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche bzw. Urne in einer Gruft | € 1.250,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 150,00 |
| f) Beerdigung einer Urne in einem Wiesengrab | € 150,00 |

Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 13:00 und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 dieser Bestimmung um 30%.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

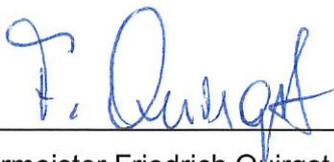
§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,-.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 140,-.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Die bis dahin gültige Friedhofsgebührenordnung 2019 (Beschluss des Gemeinderates vom 2.7.2019) tritt damit zeitgleich außer Kraft.



Bürgermeister Friedrich Quirgst



Angeschlagen: 22.12.2020
Abgenommen: 05.01.2021